

Entwurf

Gemeinde Volkertshausen

621.443-009

Entwurf des Bebauungsplanes "Solarpark Autobahn"

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen von Behörden

Stand: 18. Mai 2020

A. Abwägung:

A.1 Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben

Abwasserzweckverband Hegau-Nord

Einzelhandelsverband

Gemeindeverwaltung Mühlhausen-Ehingen

Gemeindeverwaltung Steißlingen

Gewerbeaufsichtsamt Freiburg

Kläranlage Ramsen

Thüga Energie GmbH

A.2 Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen dienen der Kenntnisnahme

- eine Änderung der Planung bzw. der Texte ist nicht veranlasst

Deutsche Telekom AG

Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de Tel. +49 800 3301903. Web: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren. Ein Lageplan ist beigefügt. Bitte beachten Sie die leeren Planflächen sind kein Fehler! Aufgrund nichtvorhandener Anlagen wurde hier die Planbearbeitung ausgespart. Es sind hier keine Daten vorhanden.

Elektrizitätswerk Aach e.G.

gegen den Bebauungsplan erheben wir keine Einwände.

Wir möchten Sie jedoch noch darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keine Zusage zum Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Netz der EW Aach GmbH darstellt. Der Antrag zur netztechnischen Prüfung einer geplanten Rücklieferanlage ist deshalb gesondert mit allen aus-sagefähigen Unterlagen bei uns einzureichen. [...]

Gemeindeverwaltung Orsingen-Nenzingen

die Gemeinde Orsingen-Nenzingen hat keine Einwände.

Gemeindeverwaltung Rielasingen-Worblingen

auf Ihre Mail vom 24.10.2019 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Rielasingen-Worblingen gegen den geplanten Solarpark Autobahn in der Gemeinde Volkertshausen keine Einwendungen bestehen.

IHK Hochrhein-Bodensee

Wir haben keine Bedenken und Anregungen.

[...]

Den vorgelegten Unterlagen entnehmen wir, dass den Belangen des Umweltschutzes umfassend Rechnung getragen wird und potenzielle Umweltauswirkungen betrachtet und bewertet wurden.

Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist ausreichend.

Keine anderen Unternehmen werden durch das Vorhaben benachteiligt.

Wir haben daher zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Autobahn" (Volkertshausen) keine Bedenken und Anregungen anzumerken.

Stadtverwaltung Aach

die Stadt Aach erhebt gegen die Bauleitplanung Freiflächen-Photovoltaik keine Bedenken und hat auch keine Anregungen.

Stadt Engen

[...] Gegen den Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ der Gemeinde Volkertshausen hat die Stadt Engen keine Anregungen. Die Belange der Stadt Engen und der WG Engen werden nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Stadtverwaltung und Verwaltungsgemeinschaft Singen

Die Stadt Singen hat keine Anregungen zum oben genannten Bebauungsplan.

Der Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen wird parallel geändert. In der kommenden Sitzungsrunde (November/Dezember 2019) wird die frühzeitige Beteiligung der 13. Änderung FNP 2020 beraten.

A.3 Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

A.4 Folgende Träger öffentlicher Belange haben zu berücksichtigende Stellungnahmen abgegeben:

A.4.1 Landratsamt Konstanz

A.4.1.1 Hinweise:

Brandschutz:

Aus den Plänen ergeben sich keine den abwehrenden Brandschutz betreffenden Belange. Auf eine fachliche Stellungnahme wird daher verzichtet

Flurneuordnung und Landentwicklung:

Belange der Flurbereinigung sind nicht betroffen. Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus fachlicher Sicht nicht

Forstverwaltung:

Es sind keine Waldflächen, Abstände zu Waldflächen oder Waldzufahrten betroffen. Das Kreisforstamt hat daher keine fachlichen Bedenken oder Anregungen.

Landwirtschaft:

Geplant ist die Errichtung einer rund 1,75 ha großen Freiflächenphotovoltaik-Anlage. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich (Acker, Intensives Grünland) genutzt. In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg sind die Flächen weitgehend als Vorrangflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten aus fachlicher Sicht daher dringend ausgeschlossen bleiben.

Wir weisen darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen, wie z.B. Staub sind im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine direkt an die Autobahn A98 angrenzende Fläche, die mit einer aufgeständerten Photovoltaikanlage versehen werden soll. Dabei dürften keine großflächigen irreparablen Eingriffe in den Boden erfolgen. Zudem ist die Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ auf 31 Jahre beschränkt. Nach Ablauf der 31-Jahres-Frist sind die Flächen in ihren Urzustand (landwirtschaftliche Flächen) zurückzusetzen. Aufgrund dieses Sachverhaltes stellen wir unsere fachlichen Bedenken zurück.

Altlasten:

Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt

Beschluss:

Die Hinweise der Sachgebiete werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

A.4.1.2 Einwand:

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht:

Da der Bebauungsplan nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist er gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren entsprechend zu ändern. Tritt die Änderung des Flächennutzungsplanes vorher in Kraft, entfällt die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes.

Hinsichtlich des Entwicklungsgebots der Bauleitplanung wird darauf hingewiesen, dass das erforderliche Flächennutzungsplanänderungsverfahren zügig einzuleiten und voranzutreiben ist.

Aus dem Titel des Bebauungsplanentwurfs geht hervor, dass es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handeln soll. Wir weisen daher darauf hin, dass nach § 12 BauGB bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Durchführungsvertrag Bestandteile des Bebauungsplans sind.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB neben der Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Realisierung der Erschließung auch eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Realisierung des Vorhabens enthalten muss. Darüber hinaus muss der Durchführungsvertrag zwingend eine Verpflichtung zur Realisierung des Vorhabens und der Erschließung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes enthalten.

Die Begründung des Bebauungsplans muss auf das Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung sowie auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers hierzu eingehen. Im Übrigen muss alles was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht in die Begründung des Bebauungsplans eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb einer im Regionalplan festgesetzten regionalen Grünzäsur. Wir regen daher dringend eine frühzeitige Abstimmung mit der Raumordnungsbehörde, sowie dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee, in wie weit eine solche Abweichung vom Regionalplan zugelassen werden kann an.

Beschluss:

Es wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Aufgrund der gegebenen Verwaltungsstrukturen könnten die frühzeitigen Beteiligungen nicht parallel stattfinden. Das Verfahren wird im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans zusammengeführt.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung wird dem Bebauungsplan ein Vorhaben- und Erschließungsplan beigelegt. Weiterhin wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Volkertshausen geschlossen. Dieser wird entsprechende Regelungen enthalten.

Die Ausführungen zum Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung sowie die Verpflichtungen des Vorhabenträgers werden in der Begründung zum Bebauungsplan konkretisiert.

Die Raumordnungsbehörde sowie der Regionalverband Hochrhein-Bodensee wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und werden auch weiterhin am Verfahren beteiligt. Eine Alternativenprüfung wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

A.4.1.3 Einwand:

Abfallrecht und Gewerbeaufsicht

Da sich die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage unmittelbar neben der A98 befindet ist nicht auszuschließen, dass durch die geplante Anlage Blendungen entstehen, die den nahegelegenen Verkehr auf der A 98 beeinträchtigen können. Die von der Bund/Länderarbeitsgruppe zum Immissionsschutz (LAI) vorgeschlagenen Schwellenwerte von maximal 30 Minuten Blendung am Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr können nicht zur Bewertung herangezogen werden, da eine solche Beurteilung im Verkehrsbetrieb mit charakteristischen kurzen Verweilzeiten der einzelnen Verkehrsteilnehmer aus fachlicher Sicht als nicht sinnvoll erachtet wird. Denn es genügt eine sehr kurze Zeitspanne, in Extremfällen ein einzelner Moment mit zu starker Lichteinwirkung in der Sichtachse um die Sehfähigkeit des Auges für einige Sekunden derart zu beeinträchtigen, sodass die Reaktionsfähigkeit herabgesetzt wird. Wir empfehlen deshalb zu ermitteln ob durch die geplante Anlage zu etwaigen Zeitpunkten eine Blendung der Verkehrsteilnehmer entstehen kann und soweit dies der Fall sein sollte, um Ausarbeitung entsprechender Schutzvorkehrungen um eine Blendwirkung zu jedem Zeitpunkt zu vermeiden. Darüber hinaus bestehen aus fachlicher Sicht keine weiteren Anregungen.

Beschluss:

Die Geländeoberfläche des Plangebietes liegt ca. 6 m unterhalb der Oberkante der Fahrbahn, die maximal zulässige Oberkante der Module ca. 2 m unterhalb der Oberkante der Fahrbahn. Der Straßendamm ist zusätzlich durch eine Hecke aus Gehölzen bewachsen. Weiterhin ist aufgrund des Streckenverlaufs der Autobahn eine Blendung nicht zu erwarten. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr als Baulastträger kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf ein Blendgutachten verzichtet werden.

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis zur Vermeidung der Blendung von Verkehrsteilnehmern aufgenommen. Sollte es trotzdem zu einer Blendwirkung kommen, wird der Vorhabenträger verpflichtet, durch geeignete Mittel Abhilfe zu schaffen.

A.4.1.4 Einwand:

Kreisarchäologie:

Gegen die Planung bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken. Aus dem Plangebiet sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da jedoch bei Baumaßnahmen, besonders in bisher nicht überbauten Bereichen, möglicherweise unbekannte Fundstellen zutage treten können, sind archäologische Funde nicht generell auszuschließen. Wir bitten um Ergänzung des Hinweises auf Bodenfunde in den textlichen Festlegungen gemäß folgender Formulierung:

„Der Beginn aller Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731161229 oder 017113661323) mitzuteilen. Werden bei Erdarbeiten archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735193777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.“

Beschluss:

Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis entsprechend der Stellungnahme aufgenommen.

A.4.1.5 Einwand:

Naturschutz:

[...]

Auswirkungen der Anlage auf die Schutzgüter/Eingriffsbilanzierung:

a) Landschaftsbild:

Die Feststellung im Umweltbericht (Seite 19/31, B.2.1.6), dass das Schutzgut „Landschaftsbild“ (aufgrund einer Vorbelastung durch die angrenzende Autobahn) von geringer Bedeutung sei, kann nicht nachvollzogen werden. Das Schutzgut „Landschaftsbild“ erfährt durch die Überplanung eine starke Veränderung. Diese äußert sich in dem des Plangebiet umlaufenden Zaun in einer Höhe von 2.50 m und die Errichtung von Modultischen auf einer Fläche von ca. 1,7 ha. Eine wirkliche Abschirmung des Planungsgebietes (an der langen Nord-West-Seite) ist nicht gegeben. Bedingt durch die nun erfolgende technische Überprägung der landwirtschaftlich genutzten Flächen treten diese aus der freien Landschaft herausparzelliert in Erscheinung. Der aufgeschlossene Durchschnittsbetrachter muss diese Überplanung als störend im Landschaftsbildgefüge empfinden. Die Beurteilung des Eingriffs in das Schutzgut „Landschaftsbild“ ist zu überarbeiten.

Beschluss:

Das Plangebiet ist von Volkertshausen nicht einsehbar. Die im Südwesten der Fläche gelegenen Siedlungsgebiete sind durch die Entfernung von ca. 800 m und dazwischen liegenden Hecken nicht einsehbar. Die kürzeste Entfernung zur Bebauung besteht in nordwestliche Richtung mit ca. 300 m. Dort bilden die Gebäude der Wiesengrundhalle, einem Edeka und einem weiteren Gewerbebetrieb die abschließende Siedlungskante. Diese Gebäude orientieren sich mit ihrer Erschließung Richtung Westen und stehen damit abgewandt zum Vorhaben. Sie bilden einen Riegel durch den der Einblick in das Vorhabengebiet verhindert wird.

Nach Rücksprache mit der UNB am 12.02.2020 verläuft im Norden auf der gegenüberliegenden Gewässerseite der Radolfzeller Ach ein Wanderweg. Die Anlage ist durch eine dreireihige Heckenpflanzung gewässerbegleitend der Radolfzeller Ach einzugrünen, um das Landschaftsbilderleben des aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters nicht zu mindern.

A.4.1.6 Einwand:

b) Schutzgut „Fauna/Flora“

Auf Seite 21/31 des Bebauungsplanentwurfs nebst Umweltbericht wird der Eingriff in das Schutzgut „Flora/ Fauna“ entsprechend der Ökokonto-Verordnung bilanziert. Der Planer geht bei dem auf dem Gebiet entwickelten Biotoptyp „Fettweide mittlerer Standorte“ von einem Biotopwert 8 aus. Diese Berechnung ist jedoch nur möglich, wenn es sich bei der Fläche um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, nicht jedoch um eine mit Modultischen überstellte Fläche. Es wird auf 5 2 Abs. 3 Nr. 3 der Ökokonto-Verordnung verwiesen: „Nicht ökokontofähig sind Maßnahmen, die auf Flächen durchgeführt werden sollen, welche für andere, den Maßnahmenzielen (diese finden sich in § 2 der ÖKVO) entgegenstehende Zwecke überplant sind...“

Die Ermittlung der Kompensations-Wertepunkte ist insofern fehlerhaft und muss überarbeitet werden. Ein Überschuss an Wertepunkten, der für andere Projekte angerechnet werden könnte, besteht nicht.

Beschluss:

Die Bewertung nach Ökokontoverordnung wird entsprechend den Hinweisen der UNB aus dem Telefonat vom 12.02.2020 angepasst.

Der BNT „Fettweide mittlerer Standorte“ wird nur in den nicht übertrauften Bereichen durch die Module angenommen. In den übertrauften Bereichen der Module soll ein weniger wertgebender BNT zur Anwendung kommen.

A.4.1.13 Einwand:

c) Schutzgut „Boden“

Bei der Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut „Boden“ vermisst die Untere Naturschutzbehörde eine Berechnung in Ökopunkten. Diese sollte nachgeholt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass bei einer Bilanzierung mit überschüssigen Ökopunkten diese nicht für einen Eingriff in andere Projekte sondern zunächst schutzgutübergreifend für den Ausgleich des Eingriffe in das Schutzgut „Landschaftsbild“ verwendet werden müssen. Es müssen in erster Linie Eingriffe in Schutzgüter „vor Ort“ ausgeglichen werden, bevor auf andere Projekte ausgewichen wird. In diesem Zusammenhang wird auf das beigefügte Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 16.02.2018 an die kommunalen Planungsträger verwiesen. Unter Punkt 2.3.2 „Hinweise zur Eingriffs/Ausgleichsregelung“ wird festgehalten, dass erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nach Möglichkeit innerhalb des Plangebietes erfolgen sollten.

Beschluss:

Die Berechnung des Eingriffs mithilfe von Ökopunkten findet sich nicht unter dem Kapitel sondern im Kapitel B.2.2.3 „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ im Umweltbericht.

Die überschüssigen Ökopunkte werden auf andere Schutzgüter angewandt. Das Schutzgut Landschaftsbild wird entsprechend gewürdigt werden.

Die im Bebauungsplan dargestellten Ausgleichsmaßnahmen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs.

A.4.1.14 Einwand:

Artenschutz:

Gemäß dem beigefügten Rundschreiben (Nr. 2.3.1) sind im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu prüfen, ob die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einer Realisierung eines Solarparks entgegenstehen. Liegt ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG vor, ist zu prüfen, ob der artenschutzrechtliche Konflikt durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann. Schließlich kann geprüft werden, ob für den jeweiligen Verbotstatbestand die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme ggfls. i.V.m. kompensatorischen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) gegeben sind. Bei den Aussagen zum Artenschutz (Seite 18/31, 1. Absatz) ist nicht erkennbar, ob und wann eine Begehung vor Ort stattgefunden hat. Es gibt keine Untersuchungsergebnisse zur gefährdeten Feldlerche und zu Fledermäusen, deren Vorkommen insbesondere an der Aach anzunehmen ist. Allgemein gehaltene Aussagen sind aus fachlicher Sicht für eine Abarbeitung nicht ausreichend. Eine detailliertere, tiefergehende Untersuchung muss vorgenommen werden.

Beschluss:

Eine tiefgreifende Untersuchung beschäftigt sich mit dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Es werden keine Gehölze gefällt und die Anlage wird nicht im Bereich der Radolfzeller Ach errichtet. Im Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und aktionsräume von Arten“ (Stand: 02.12.2016) ist für die Feldlerche ein Mindestabstand von 60-120 m zu Gehölzstrukturen aufgeführt. Näher liegende Flächen werden u.a. aufgrund der Ansitzwarten für etwaige Prädatoren nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt.

Die PV-Anlage liegt nur ca. 60 m von Gehölzstrukturen entlang der BAB A98 entfernt. Auch entlang der L189 und der Radolfzeller Ach stocken Gehölze, die als Ansitzwarten genutzt werden können. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

Nach der Abstimmung mit der UNB vom 12.02.2020 wird auf Grundlage des Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz LUBW und einer Begehung vor Ort eine Potenzialabschätzung erstellt und in die Begründung übernommen.

A.4.1.15 Einwand:

Weitere ergänzende Hinweise:

Abschließend bittet die Untere Naturschutzbehörde in den Umweltbericht aufzunehmen, dass mit Aufgabe der Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage ein Abbau der Panels unmittelbar danach zu erfolgen hat.

Nicht unerwähnt lassen möchten wir, dass es sich stets um „Flächen entlang der Autobahn“, nie um „Flächen entlang der Bahnlinie“ handelt (siehe Seite 25/31 (B.4.1) und Seite 26/31 (B.5)). Die etwaigen redaktionellen Fehler bitten wir entsprechend zu überarbeiten.

Die Stellungnahme ergeht im Einvernehmen mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten Herrn Keller

Beschluss:

Zum Rückbau der Anlage wird bereits in Punkt 4 „Dauer der baulichen Nutzung“ in den Textlichen Festsetzungen auf dem Planblatt eingegangen.

Redaktionelle Fehler werden überarbeitet und angepasst.

A.4.1.16 Einwand:

Nahverkehr und Straßen:

Die fachliche Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die Verkehrssicherheit, die Nutzung und die Zufahrt zur Landesstraße. Die Stellungnahme bezüglich eventueller Planungen und Abständen zur L 189 oder anderen straßenrechtlichen Belangen ist beim Regierungspräsidium Freiburg (RP) einzuholen.

Für die A 98 gilt, dass hier das Regierungspräsidium für sämtliche Bereiche, so auch für die Verkehrssicherheit, die Nutzung und die Zufahrten auf Auto-bahnen, siehe § 3 Nr. 3a LRFStrGZustV BW die Zuständigkeit inne hat.

Auf den Grundstücken Flst.Nr. 2435 und 2436 der Gemarkung Volkertshausen wird eine Photovoltaikanlage geplant. Sie läuft etwa 110 m an der Autobahn entlang. Die Anlage soll ca. 30m von der A 98 entfernt errichtet werden und befindet sich somit in der Anbauverbotszone. Ebenfalls soll sie sich ca. 18m von der Landesstraße L 189 entfernt befinden und somit auch in der Anbauverbotszone errichtet werden. Es ist das Regierungspräsidium Freiburg, hier die Neubauleitung Singen, wegen der Ausnahme vom Anbauverbot anzuhören. Ein Blendgutachten liegt nicht vor. Laut Planungsbüro TB Market ist mit einer Blendwirkung durch eine Reflexion von den Solarmodulen für die Straßen aufgrund der Geländemorphologie nicht zu rechnen. Sollte sich im Rahmen der Benutzung herauskristallisieren, dass es wider Erwarten doch zu einer Blendwirkung trotz der Geländemorphologie und /oder Stellung der Module kommt, sind vom Antragsteller auf seine Kosten umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um die Blendwirkung abzustellen. Die Erschließung über gemeindeeigene Wege ist gesichert. Klassifizierte Straßen werden nicht in Anspruch genommen.

Regelungen über Werbeanlagen werden nicht getroffen. Es wird davon ausgegangen, dass keine Werbeanlagen zugelassen werden.

Beschluss:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Geländeoberfläche des Plangebietes liegt ca. 6 m unterhalb der Oberkante der Fahrbahn, die maximal zulässige Oberkante der Module ca. 2 m unterhalb der Oberkante der Fahrbahn. Der Straßendamm ist zusätzlich durch eine Hecke aus Gehölzen bewachsen. Weiterhin ist aufgrund des Streckenverlaufs der Autobahn eine Blendung nicht zu erwarten. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr als Baulastträger kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf ein Blendgutachten verzichtet werden.

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis zur Vermeidung der Blendung von Verkehrsteilnehmern aufgenommen. Sollte es trotzdem zu einer Blendwirkung kommen, wird der Vorhabenträger verpflichtet, durch geeignete Mittel Abhilfe zu schaffen.

Von Seiten des Regierungspräsidiums konnte einer Unterschreitung der Anbauverbotszonen um 9,7 m (A98) und 3 m (L189) zugestimmt werden. Der Betreiber hat die Anlage oder Teile davon auf eigene Kosten zu entfernen, sofern der Ausbau der A 98 und der L 189 erforderlich wäre. Die Anbauverbotszonen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Werbeanlagen sind nicht vorgesehen und werden in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans ausgeschlossen.

A.4.1.17 Einwand:

Straßenverkehrsamt:

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf keine grundsätzlichen fachlichen Bedenken. Es wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass die zulässigen Photovoltaikanlagen (Modultische) keine Verkehrsbeeinträchtigungen darstellen und erzeugen dürfen, wie beispielsweise Blende-, oder Spiegeleffekte

Beschluss:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Geländeoberfläche des Plangebietes liegt ca. 6 m unterhalb der Oberkante der Fahrbahn, die maximal zulässige Oberkante der Module ca. 2 m unterhalb der Oberkante der Fahrbahn. Der Straßendamm ist zusätzlich durch eine Hecke aus Gehölzen bewachsen. Weiterhin ist aufgrund des Streckenverlaufs der Autobahn eine Blendung nicht zu erwarten. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr als Baulastträger kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf ein Blendgutachten verzichtet werden.

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis zur Vermeidung der Blendung von Verkehrsteilnehmern aufgenommen. Sollte es trotzdem zu einer Blendwirkung kommen, wird der Vorhabenträger verpflichtet, durch geeignete Mittel Abhilfe zu schaffen.

A.4.1.18 Einwand:

Wasserwirtschaft und Bodenschutz:

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen und Hinweise gebeten.

Abwassertechnik

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zugänglichkeit zum Verbandssammler des Abwasserverbandes Hegau Nord weiterhin uneingeschränkt möglich sein muss.

Beschluss:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Flächen außerhalb der Plangrundstücke werden nicht beansprucht. Der Zugang zum Verbandssammler bleibt uneingeschränkt möglich. In Abstimmung mit dem Abwasserverband ist eine Einzäunung der freizuhaltenden Fläche möglich. Im Bedarfsfall (z.B. notwendige Kanalsanierung) ist die Einzäunung auf Betreiberkosten zu entfernen.

A.4.1.19 Einwand:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Der Vorhabenstandort liegt innerhalb der Schutzzone III B des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) für die Tiefbrunnen „Hintenaus, Leimgrube und Bei der Mühle“ der Stadt Singen.

Beschluss:

Die Begründung enthält einen Hinweis auf die Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes. Aufgrund der Errichtung einer PV-Anlage wird die landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche als extensives Grünland ohne Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln genutzt. Durch den verringerten Fahrzeug- und Maschinen Einsatz besteht außerdem ein geringeres Unfallrisiko. Während der Bauzeit wird auch ein großflächiger Bodenabtrag nicht notwendig. Damit ergeben sich keine negativen Beeinträchtigungen auf das Trinkwasserschutzgebiet.

A.4.1.21 Einwand:

Bodenschutz

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 17.818 m². Momentan sind keine Versiegelungen vorhanden, da die Fläche bisher landwirtschaftlich genutzt wird. Für den Boden im Planungsgebiet wurde im Rahmen des Umweltberichtes eine Kompensationsbilanzierung durchgeführt. Insbesondere durch die geplante Neuversiegelung (geringfügig) entsteht ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut „Boden“. Der Großteil der Fläche soll aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und durch eine Grünlandansaat aufgewertet werden. Durch die Aufständigung der Module (punktuelle Versiegelung) kommt es nur zu einem geringen Eingriff in das Schutzgut Boden. Ein weiterer Eingriff umfasst die Bodenversiegelungen durch die Errichtung des Betriebsgebäudes (Trafo) sowie der wassergebundenen Zufahrt (Versiegelung und Teilversiegelung). Zudem ist aus fachlicher Sicht im Umweltbericht noch darzustellen, in wie fern durch die geplante Zaunanlage z.B. Draht- und Stabgitterzäune (punktuelle Versiegelung) ein Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt wobei ein durchlaufender Zaunsockel, Aufschüttungen oder sonstige bauliche Einfriedungen nicht zulässig sind.

Die angegebenen Werte der Bodenklassifikation auf Seite 18 in Tabelle 3 im Umweltbericht weichen von den Werten, wie sie der Bodenschutzbehörde vorliegen ab. Zu Erläuterung sind diese in beigefügter Kopie der Seite 18 aus Umweltbericht aufgeführt. Da es sich hierbei um konkrete Bewertungsklassen der Reichsbodenschätzung handelt, sind diese abweichenden Werte bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes anzuwenden. Auf Basis der Bewertungsklassen von der Behörde ergibt sich anhand der o.g. Bewertungsklassen (WA=3,0, FP=2,0 und NB=2,0) ein erhöhter Bilanzwert (siehe beiliegende Kopie von Seite 22 aus dem Umweltbericht) für das Schutzgut Boden. Dieses Defizit soll schutzgutübergreifend durch eine Grünlandansaat (ohne Düngemittel- und Pestizideinsatz) kompensiert werden. Die Prüfung und korrigierte Berechnung auf Basis der neuen Bewertungsklassen und aller versiegelter Flächen ist darzustellen, auch tabellarisch möglichst als „Bestand“ und „Planung“. Die Berechnung der Kompensationsleistung der Maßnahme hat in Ökopunkten zu erfolgen (siehe Heft 24, Seite 24 „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, Dezember 2012). Die Umrechnung in Ökopunkte macht Bewertungen unterschiedlicher Schutzgüter vergleichbar. Für das Schutzgut Boden basiert die Berechnung der Ökopunkte auf den Wertstufen der Böden. Die Umrechnung der Wertstufen des Bodens in Ökopunkte pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufe mit dem Faktor 4. Dies bitten wir bei der Bilanzierung zwingend zu berücksichtigen.

Auch wenn nur ein geringer Eingriff in das Schutzgut „Boden“ erfolgt, kommt es dennoch zu Versiegelungen, so dass die E-/A-Bilanz dahingehend entsprechend zu überarbeiten ist. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu benennen und im Bebauungsplan festzuschreiben.

Beschluss:

Die Werte der Bodenklassifikation werden von der Bodenschutzbehörde übernommen. Die Kompensationsmaßnahmen sind im Bebauungsplan in der Grünordnung festgeschrieben. Die punktuelle Versiegelung ist durch einen Aufschlag von 10 m² auf den Biotoptyp 60.10 „Versiegelte Fläche“ berücksichtigt wurden.

A.4.1.22 Einwand:

Oberirdische Gewässer: Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.

Vermessung: Aus fachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Beschluss:

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

A.4.2 Polizeidirektion Konstanz - Sachgebiet Verkehr –

das Polizeipräsidium Konstanz hat Kenntnis vom Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ (Volkertshausen) mit integriertem Grünordnungsplan genommen. Grundsätzliche Einwände bestehen nicht. Die einzige bituminös befestigte verkehrliche Erschließungsmöglichkeit besteht über einen mit Verkehrszeichen ausgeschilderten Radweg, der lediglich für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben ist. Soll dieser Weg zur Erschließung herangezogen werden, sind verkehrsrechtliche Ausnahmen zu erteilen.

Beschluss:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Grundsätzlich ist das Anfahren der Grundstücke nur während der Bauzeit und für gelegentliche Wartungsarbeiten erforderlich. Sofern notwendig, ist eine Ausnahmegenehmigung zur Nutzung der Wege einzuholen oder eine Umwidmung durchzuführen.

A.4.3 Regierungspräsidium Freiburg:**A.4.3.1 Einwand:**

für die Beteiligung im o.g. Verfahren bedanken wir uns. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde weisen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf Folgendes hin:

Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Sondergebietes zur großflächigen Nutzung der Solarenergie. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der Flächennutzungsplan der VVG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen das Plangebiet derzeit als Fläche für die Landwirtschaft darstellt, ist - wie die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch zutreffend ausführt - eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Planunterlagen inklusive einer Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans, dessen Änderung im Parallelverfahren beabsichtigt ist, liegen uns derzeit noch nicht vor.

Da gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB ein Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird, regen wir an, das Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zeitnah einzuleiten.

Die höhere Raumordnungsbehörde wird erst nach Vorlage der insoweit ergänzten Unterlagen zu den Belangen der Raumordnung Stellung nehmen. Dies gilt erst recht „vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet für den beabsichtigten „Solarpark Autobahn“ innerhalb eines in der Raumnutzungskarte des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee dargestellten Regionalen Grünzugs liegt. Gemäß Planziel 3.1.1 Abs. 2 Satz 5 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee findet in regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht statt. Zwar sind nach Planziel 3.1.1 Abs. 2 Satz 5 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig, wenn sie die Funktion der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Die Begründung zu den Bauleitplanverfahren, jedenfalls die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird aber Ausführungen dazu zu enthalten haben, ob bzw. inwieweit diese Voraussetzungen erfüllt sind. Um entsprechende Ergänzung wird gebeten. Wir bitten um weitere Beteiligung im o.g. Verfahren.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Aufgrund der gegebenen Verwaltungsstrukturen könnten die frühzeitigen Beteiligungen nicht parallel stattfinden. Das Verfahren wird im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans zusammengeführt.

Eine Alternativenprüfung wird im Rahmen der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

A.4.4 Regionalverband Hochrhein-Bodensee

Wir bringen folgende Anregungen vor:

Vielen Dank für die Beteiligung. Der Regionalverband begrüßt und unterstützt den Ausbau von regenerativen Energien (vgl. u.a. Plansatz 4.2.1, Regionalplan 2000).

Zu vorliegendem Bebauungsplan haben wir folgende Anmerkungen:

Der geplante Solarpark befindet sich in einem im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzug (Plansatz 3.1.1, Regionalplan 2000). In regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt. Ausnahmsweise sind bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Der Alternativenprüfung kommt somit eine wesentliche Bedeutung zu. Eine Alternativenprüfung sollte im Rahmen der erforderlichen Änderung des FNP (im Regelfall ist dies Bestandteil des Umweltberichts) erfolgen. Leider liegt die FNP-Änderung derzeit noch nicht vor; der Umweltbericht zum Bebauungsplan stellt keine Alternativen dar.

Folglich ist eine abschließende Stellungnahme des Regionalverbands derzeit noch nicht möglich. Zudem weisen wir darauf hin, dass wir bereits frühzeitig über das Vorhaben seitens Green City informiert wurden. In diesem Zusammenhang haben wir auf den Konflikt mit dem regionalen Grünzug sowie die erforderliche Alternativenprüfung hingewiesen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Aufgrund der gegebenen Verwaltungsstrukturen könnten die frühzeitigen Beteiligungen nicht parallel stattfinden. Das Verfahren wird im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans zusammengeführt. Eine Alternativenprüfung wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

aufgestellt:
Nürnberg, 29.04.2020
TB|MARKERT

i.A. Lena Beyrich
M.A. Kulturgeographie

TB | MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten